



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die badenova Wärmeplus GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer biogasbetriebenen Dampfkesselanlage auf der Biogasanlage im Gewerbepark Breisgau am Standort Grißheimer Straße, 79395 Neuenburg, Gemarkung Eschbach, Flst. Nr. 5127/9 beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 1.11.1.1, 8.4.1.1. und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf die Emissionen in die Luft. Laut Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG kommt es durch die Emissionen zu keinen Auswirkungen, die eine Ermittlung der Immissionskenngößen erfordern würden. Die untere Naturschutzbehörde sieht ebenfalls keine Betroffenheit der naheliegenden Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete durch die Emissionen. Die Lärmemissionen erhöhen sich durch die Änderung nur unwesentlich.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 27.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg